

Muster GbR-Vertrag

Dies sind Beispiele für sinnvolle Punkte eines GbR-Vertrages für Musikensembles. Dieses Muster hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Punkte können und sollen auf die Bedürfnisse eines jeden Ensembles angepasst werden, die Rechtmäßigkeit ist ggf. durch Fachleute feststellen zu lassen.

< GbR Name >

< Vor- und Nachnamen aller Mitglieder >

<GbR Sitz> (s. u.)

< Name 1 >, wohnhaft in < Anschrift 1 >, < Name 2 >, wohnhaft in < Anschrift 2 >, ..., < Name n >, wohnhaft in << Anschrift n >>

schließen den folgenden Vertrag zur Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zum gemeinsamen Betrieb eines Musikensembles mit der Bezeichnung „____“ (*Bezeichnung kann vom Namen der GbR abweichen*) wird von den Unterzeichner*innen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „<GbR Name > GbR“ gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame professionelle musikalisch-künstlerische Tätigkeit durch Konzerte und andere Aufführungsformen sowie andere Formen der Musik- und Kunstproduktion. Die Gesellschaft ist auf alle, dem Zweck des Unternehmens dienenden Tätigkeiten gerichtet.

Sitz der Gesellschaft ist <GbR Anschrift> (*meist bei einem der Gesellschafter*).

§ 2 Dauer, Kündigung

Die Gesellschaft beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen

Die Mitglieder verpflichten sich zur Tätigkeit folgender Einlagen innerhalb <Zeitspanne> nach Gründung der Gesellschaft:

<Name 1>	<Summe 1>
<Name 2>	<Summe 2>
...	...
<Name n>	<Summe n>

§ 5 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Gewinnverteilung

Alle Gesellschafter*innen sind zu gleichen Teilen am Gesellschaftsvermögen, sowie an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Abweichende Regelungen können, insbesondere bei unterschiedlichen Beiträgen zum Erfolg der Gesellschaft, einstimmig beschlossen werden.

(Anmerkung: Die Beteiligung zu gleichen Teilen ist kein Muss!)

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

Verschiedene Möglichkeiten, z. B.:

- *Alle Gesellschafter*innen vertreten die Gesellschaft im Außenverhältnis allein und führen die Geschäfte gemeinsam.*
- *<Name n> wird als Geschäftsführer eingesetzt.*
- *Die Zustimmung aller Gesellschafter*innen ist bei Ausgaben über <XXX> € notwendig*
- *Etc.*

Beispielregelung:

Die Geschäfte werden von allen Gesellschafter*innen gemeinschaftlich geführt. Jede*r Gesellschafter*in ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Sie*er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung *aller / der Mehrheit der* Gesellschafter*innen zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von <XXX> € übersteigt;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen.

§ 7 Pflichten der Gesellschafter*innen, Wettbewerbseinschränkung

Die Gesellschafter*innen setzen sich mit voller Tatkraft für das Ensemble und die Gesellschaft ein.

Keine*r der Gesellschafter*innen darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der*s anderen Gesellschafter*s in Konkurrenzensembles tätig werden. Ausgenommen hiervon sind <Beispiel 1>, <Beispiel 2>, ... <Beispiel n>.

Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je <XXX> € vereinbart. Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Jede*r Gesellschafter*in kann verlangen, dass der Mitgesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung scheidet die*der kündigende Gesellschafter*in aus der Gesellschaft aus. Der oder die verbleibenden Gesellschafter*innen ist bzw. sind berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Ein Anspruch auf Beteiligung an zukünftigen Einnahmen ist begrenzt auf Einnahmen aus Rechten, an denen der*die ausscheidende Gesellschafter*in Miturheber*in ist.

§ 9 Tod von Gesellschafter*innen

Im Falle des Todes einer*s Gesellschafterin*Gesellschafter*s gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§ 10 Einsichtsrecht

Jede*r Gesellschafter*in ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jede*r Gesellschafter*in kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 11 Mediation

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben

§ 12 Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift